

# Managerhaftpflicht-Versicherungen: Deckungslücke bei verspätetem Insolvenzantrag

Das OLG Düsseldorf hat am 20.07.2018 ein Grundsatzurteil (AZ.: 4 U 93/16) zum Umfang des Versicherungsschutzes von Managerhaftpflicht-Versicherungen (sogenannte D&O-Versicherungen) gefällt und so für mehr Rechtsklarheit gesorgt im Hinblick auf die bis dato ungeklärte Rechtsfrage, ob die Haftung wegen insolvenzrechtswidrig geleisteter Zahlungen unter den Schutz von D&O-Versicherungen fällt.

Hintergrund ist, dass Geschäftsführer der insolventen Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet sind, die geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder nachdem die Überschuldung festgestellt wurde, § 64 GmbHG. Für den Fall, dass ein Geschäftsführer verspätet einen Insolvenzantrag stellt, haftet er der Gesellschaft gegenüber für sämtliche Zahlungen, die die Gesellschaft im Zeitraum zwischen der Insolvenzreife und der tatsächlichen Insolvenzantragsstellung geleistet hat. Diese Haftungsrisiken sollen über die D&O-Versicherung minimiert werden.

In dem zu Grunde liegenden Sachverhalt hatte eine Geschäftsführerin einer UG nach Eintritt der Insolvenzreife ihrer Gesellschaft noch Überweisungen getätigt. In der Folge machte der Insolvenzverwalter erfolgreich Erstattungsansprüche geltend, um die Insolvenzmasse für die Gläubiger der UG zu schützen. Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung zu Gunsten der Geschäftsführerin abgeschlossen.

In dem Versicherungsvertrag ist statuiert, dass Versicherungsschutz besteht „für den Fall, dass eine versicherte Person [...] wegen einer [...] Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von der Versicherungsnehmerin oder einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird [...]“. Die Geschäftsführerin begehrte erfolglos von der D&O-Versicherung Freistellung von dem Haftungsanspruch des Insolvenzverwalters.

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass die D&O Versicherung nicht mehr für Schäden durch insolvenzrechtswidrig geleistete Zahlungen aufkommen muss. Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass es sich bei § 64 GmbHG nicht um einen gesetzlichen Haftpflichtanspruch handle, der unter einen solchen D&O-Versicherungsschutz für Schadensersatz fällt. Schutzzweck der Norm sei nicht ein Schaden des Unternehmens, sondern der Erhalt der Insolvenzmasse. Die Vorschrift diene der Erhaltung der verteilungsfähigen Vermögensmasse der insolventen Gesellschaft im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger, um soweit wie möglich deren gleichmäßige und ranggerechte Befriedigung zu ermöglichen. Darin bestehe der entscheidende Unterschied zu einem deliktischen Schadensersatzanspruch, weil die Haftung aus § 64 GmbHG unabhängig davon besteht, ob der Gesellschaft überhaupt ein Vermögensschaden entstanden ist. Deshalb handle es sich bei § 64 GmbHG nicht um einen Deliktstatbestand, sondern um eine eigenständige Anspruchsgrundlage bzw. einen „Ersatzanspruch eigener Art“. Darüber hinaus entstünde der Gesellschaft auch kein Schaden, weil der Zahlung regelmäßig das Erlöschen einer dadurch getilgten Gesellschaftsverbindlichkeit gegenübersteht. Einen Nachteil erlitten dabei allenfalls die übrigen Gläubiger, deren Haftungsmasse in der Insolvenz geschmälert wird.

Für die Praxis der D&O-Versicherung hat die Entscheidung des OLG Düsseldorf tiefgreifende Konsequenzen. Vor dem Hintergrund, dass Insolvenzanprüche in der Praxis einen breiten Raum einnehmen und die Frage, ob Insolvenzreife vorliegt, ein schmaler Grat ist, wird die D&O-Versicherung in einem wesentlichen Schutzbereich wertlos. Für den Geschäftsführer kann dies ein hohes persönliches Haftungsrisiko bedeuten – selbst wenn das Unternehmen zu seinen Gunsten eine D&O-Versicherung abgeschlossen hat.

Um umfangreichen Versicherungsschutz zu erfahren, ist den Versicherungsnehmern dringend anzuraten, sich durch einen Nachtrag bestätigen zu lassen, dass auch Ansprüche aus § 64 GmbHG als Schadensersatzansprüche angesehen werden und somit vom Umfang des Versicherungsschutzes gedeckt sind. Bei Neuabschlüssen von D&O-Versicherungen ist darauf zu achten, dass die Versicherungsbedingungen einen Versicherungsschutz auch für Ansprüche aus § 64 GmbHG ausdrücklich umfassen.

Im Übrigen besteht für Vorstände von Aktiengesellschaften eine dem § 64 GmbHG vergleichbare Haftungsgrundlage, § 93 Absatz 3 Nr. 6 iVm § 92 Absatz 2 Aktiengesetz (AktG). Der Vorstand darf keine Zahlungen leisten, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sie

überschuldet ist. Der Zahlungsanspruch aus § 93 Absatz 3 Nr. 6 iVm § 92 Absatz 2 AktG gilt – ebenso wie der Anspruch aus § 64 GmbHG – als Ersatzanspruch eigener Art.

Es ist daher davon auszugehen, dass die vorstehenden Schlussfolgerungen zur D&O-Versicherung, die aus der Rechtsprechung zu § 64 GmbHG zu ziehen sind, analog auch für den Anspruch aus § 93 Absatz 3 Nr. 6 iVm § 92 Absatz 2 AktG gelten.

(Michael Palz)

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.